**Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag/Dienstvertrag/Werkvertrag bei der VS-**   
**Ermächtigung von Personen, die aufgrund einer Abstellungsvereinbarung in einem   
anderen Unternehmen tätig sind**

Herr/Frau

ist bei dem Unternehmen

beschäftigt (Beschäftigungsunternehmen)

Aufgrund der Abstellungsvereinbarung vom   
ist er/sie seit dem

in dem Unternehmen

zur Dienstleistung eingesetzt (Einsatzunternehmen)

Herr/Frau

wurde im Hinblick auf seine/ihre Tätigkeit bei dem Einsatzunternehmen mit der Ermächtigungsurkunde des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom unter Hinweis auf die Strafbarkeit einer Geheimnisverletzung im Sinne des § 353 b Abs. 2 Strafgesetzbuch zur Geheimhaltung aller Angelegenheiten des Einsatzunternehmens verpflichtet, die von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet oder ihm/ihr gegenüber auf andere Weise entsprechend bezeichnet worden sind. Die Strafbarkeit einer Geheimnisverletzung nach anderen Vorschriften bleibt unberührt. Der/Die Verpflichtete hat die Anleitung für die Geheimhaltung in der Wirtschaft erhalten.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch gegenüber den Vorgesetzten und Mitarbeitern des Beschäftigungsunternehmens, soweit eine Kenntnisnahme nicht zur Durchführung eines VS-Auftrages erforderlich ist. Das Beschäftigungsunternehmen verzichtet darauf, derartige Informationen zu verlangen.

Das Beschäftigungsunternehmen und das Einsatzunternehmen erklären und der/die Verpflichtete erkennt an, dass er/sie während seiner/ihrer Abstellung in allen Geheimschutzangelegenheiten, die das Einsatzunternehmen betreffen, ausschließlich der Weisungsbefugnis des Einsatzunternehmens unterliegt und in VS-Angelegenheiten nur für dieses Einsatzunternehmen tätig sein darf. Ansonsten bleibt das Weisungsrecht gegenüber der/dem Verpflichteten beim Beschäftigungsunternehmen.

Das Beschäftigungsunternehmen und das Einsatzunternehmen unterrichten sich gegenseitig unverzüglich über persönliche Veränderungen und nachträgliche Erkenntnisse. Die Nachberichtspflichten gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz übernimmt das Beschäftigungsunternehmen/Einsatzunternehmen1.

1 Nichtzutreffendes bitte streichen   
Stand: 22.11.2016

- 2 -

Das Beschäftigungsunternehmen erklärt und der/die Verpflichtete erkennt an, dass auch die gegenüber dem Einsatzunternehmen bestehenden Pflichten zur Geheimhaltung Bestandteil des Arbeitsvertrages/Dienstvertrages/Werkvertrages sind.

Das Beschäftigungsunternehmen erklärt und der /die Verpflichtete willigt ein, dass der/die Sicherheitsbevollmächtigte des Einsatzunternehmens die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Sicherheitserklärung prüft und hierzu auch, soweit dies erforderlich ist, die Personalunterlagen des Beschäftigungsunternehmens beiziehen darf.

Der/die Verpflichtete erklärt, dass er/sie bei der Nutzung des Internets (z.B. innerhalb sozialer Netzwerke wie Facebook, Xing o.ä.) mit der Preisgabe persönlicher Informationen sehr zurückhaltend sein wird und keine vertraulichen Informationen über das Einsatzunternehmen oder den übertragenen Auftrag preisgibt, die einen Rückschluss auf die VS-Ermächtigung zulassen können.

Der/ die Verpflichtete willigt ein, dass seine/ihre Sicherheitsakte bei dem/der Sicherheitsbevollmächtigten des Einsatzunternehmen geführt wird.

,

Ort, Datum Beschäftigungsunternehmen

,

Ort, Datum Verpflichteter/e

,

Ort, Datum Einsatzunternehmen

Stand: 22.11.2016